
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang ~~11~~10 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing- AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Clearing-Agenten
und einem Basis-Clearing-Mitglied

Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung zum Zwecke des Clearings von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer 4 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten werden von dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied in Anlage A zu dieser Vereinbarung ausgewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

5. Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

- (1) Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Basis-Clearing-Mitglied um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
- (2) Ziffer 1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); bzw.
- (3) Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Ziffer 1.7.6 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

8. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 44-10 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Abs. (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die vom Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.
